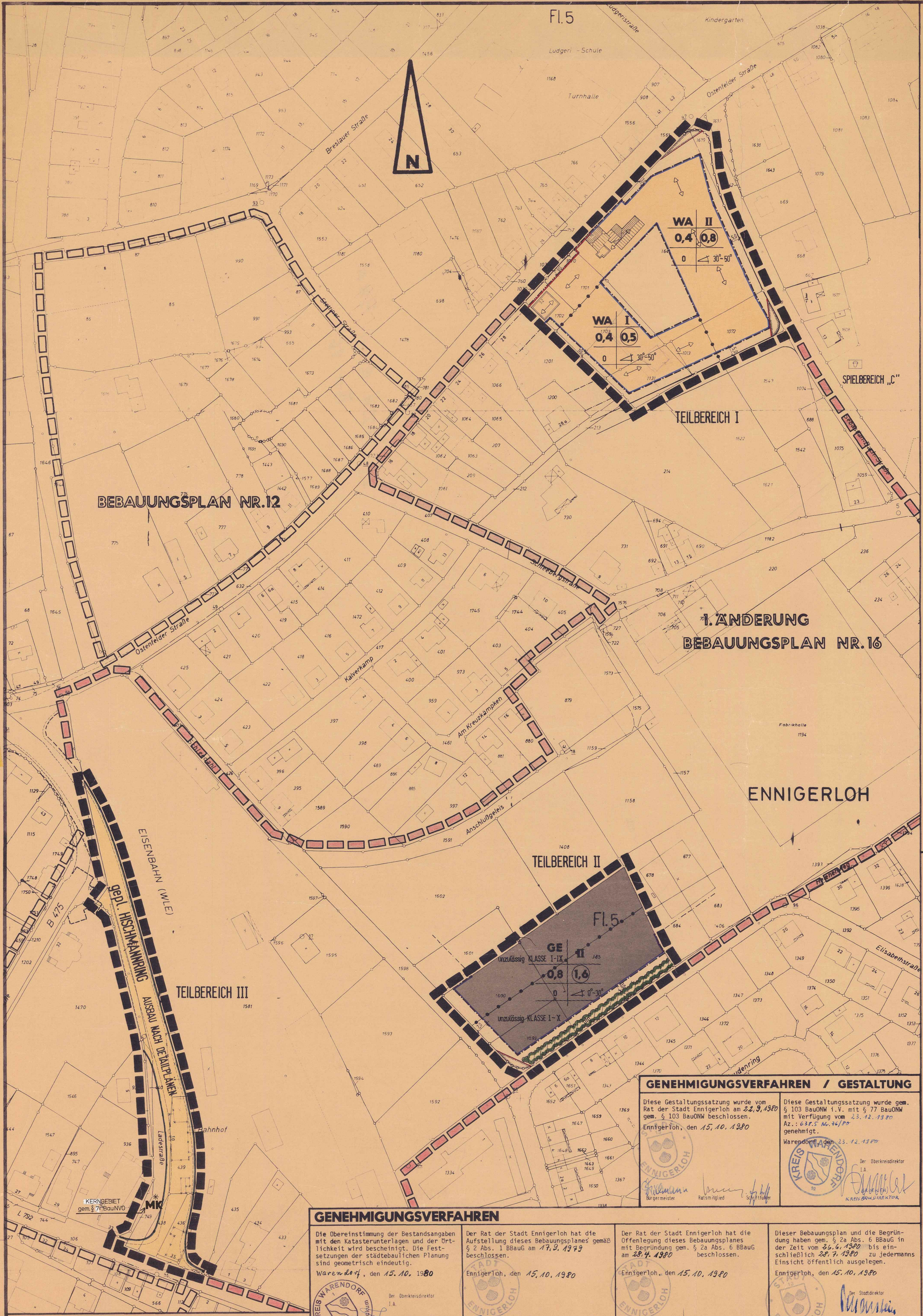

LEGENDE

ZUR 1. ÄNDERUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16 "SEBASTIANBACH-SCHLEEBERG- UND LADESTRASSE"

ERKLÄRUNG DER ABKÜRZUNGEN:

BBauG = Bundesbaugesetz
BauNVO = Baunutzungsverordnung
BauONW = Bauordnung Nordrhein-Westfalen

✳ Ergänzt oder geändert aufgrund Ratsbeschluß über „Anregungen und Bedenken" vom 22.09.1980

I. FÖRMLICHE FESTSETZUNGEN

ERKLÄRUNG DER VERWENDETEN PLANZEICHEN:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG und § 1 Abs. 3 BauNVO

WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

GE Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO mit Festsetzung der Nutzungen

UNZULÄSSIGE NUTZUNGEN gem. § 1 Abs. 4 Ziff 2 BauNVO

KLASSE I-IX Unzulässig sind Anlagen der Abstandsklassen I - IX, der Liste über Abstände zwischen Industrie- und Wohngebieten, - und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

HINWEIS:

Die Anlagearten sind in der Abstandsliste der Betriebsarten unter "II. Textliche Festsetzungen" aufgeführt.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG und §§ 16 u. 17 BauNVO

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

0,4 Grundflächenzahl

(0,8) Geschoßflächenzahl

BAUWEISE gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und § 22 BauNVO

0 Offene Bauweise

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und § 23 BauNVO

Baulinie
Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, UND IHRE NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG

Freizuhaltende Sichtfelder

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Straßenverkehrsfläche
GEHEN / PARKEN / FAHRBAHN — Aufteilung des Straßenquerschnitts (nachrichtlich)

PFLANZGEBOT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG

Pflanzgebot

GRENZEN gem. § 9 Abs. 7 BBauG und Abgrenzungen gem. § 16 (5) BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "SEBASTIANBACH- SCHLEEBERG- UND LADESTRASSE"
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes
Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung sowie der Bauweise innerhalb des Baugebietes

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

VORHANDENE GEBÄUDE MIT ANGABE DER DACHFORM

Satteldach
Flachdach
Flurstücksgrenze
71 Flurstücksnummer
zum Abbruch vorgesehenes Gebäude
Spielplatz außerhalb des Verfahrensgebietes

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG und § 1 Abs. 2 BauNVO

Im ALLGEMEINEN WOHNGEBIET § 4 BauNVO sind Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO unzulässig.

Im GEWERBEGEBIET § 8 BauNVO sind Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 BauNVO allgemein zulässig.

FESTSETZUNG DER NUTZUNGEN IM GEWERBEGEBIET gem. § 1 Abs. 4 Ziff. 2 BauNVO nach Art der Betriebe und Anlagen.

Die in Abstandsklassen aufgeteilten und in der Abstandsliste aufgeführten - und diesen ähnliche - Betriebe und Anlagen erfordern den jeweils in Fettdruck vorangestellten Mindestabstand zu Wohngebieten.

Nach § 31 Abs. 1 BBauG sind Betriebe oder Betriebsteile der jeweils nächstniedrigeren Abstandsklasse zulässig, wenn der Immissionsschutz sichergestellt ist.

ABSTANDSLISTE DER BETRIEBSARTEN

KLASSE

I. 1500 m

1 Kokereien
2 Anlagen zur Herstellung von Kupfer mit Röstung
3 Blei- und Zinkhütten
4 Elektrometallurgische Betriebe zur Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund
5 Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
6 Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
7 Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern

II. 1200 m

8 Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht)
9 Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung

III. 1000 m

10 Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
11 Anlagen zur Steinkohlevergasung
12 Schlackenaufbereitungsanlagen
13 Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 500 Gcal/h (ca. 220 MW)
14 Hochofenwerke
15 Aluminiumfabriken
16 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
17 Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
18 Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
19 Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
20 Anlagen zur Herstellung von Flußsäure und Flußsäureverbindungen
21 Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
22 Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen

IV. 800 m

23 Deponien
24 Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
25 Erzröst- und Sinteranlagen
26 Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineralwolleherstellung
27 Zementfabriken
28 Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
29 Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen im Freien (*)
30 Anlagen zur Herstellung von mineralischen Isoliermitteln und Filtern sowie von Schlackenerzeugnissen
31 Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
32 Schmiede- und Hammerwerke (*)
33 Stahlgießereien
34 Anlagen zur Herstellung von Kupfer ohne Röstung
35 Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
36 Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
37 Anlagen zur Teerverwertung
38 Rußfabriken
39 Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
40 Anlagen zur Herstellung von organischen Farben
41 Anlagen zur Herstellung von Leim und Gelatine
42 Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
43 Anlagen zur Herstellung von Glaswolle
44 Sperrholzwerke und Holzfaserplattenwerke
45 Fabriken zur Fischmehlerzeugung und -verarbeitung
46 Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz

V. 500 m

47 Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
48 Erzaufbereitungsanlagen
49 Schotterwerke
50 Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
51 Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 500 Gcal/h (ca. 220 MW) (*)
52 Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 KV Unterspannung (*)
53 Fernheizkraftwerke ab 200 Gcal/h
54 Stranggußs- und Flammanlagen
55 Warmwalzwerke und Rohrwerke (*)
56 Kaltwalzwerke (*)
57 Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
58 Anlagen zur Herstellung seltener Metalle
59 Walz-, Hammer- und Preßwerke für Leichtmetalle (*)
60 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
61 Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
62 Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
63 Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
64 Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
65 Drahtlackierfabriken
66 Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
67 Anlagen zur Herstellung von Chlor- und Salzsäure
68 Schwefelsäurefabriken
69 Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure und Ammoniak
70 Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
71 Anlagen zur Kunststoffherstellung
72 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
73 Anlagen zur Herstellung von Kunstleder, Linoleum, Linkrusta und Wachstuch
74 Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
75 Glashütten für maschinelle Hohlglasherstellung
76 Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
77 Lederfabriken
78 Großschlachthäuser und Schlachthöfe
79 Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
80 Ölmühlen mit Raffination
81 Rübenzuckerfabriken
82 Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
83 Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Autoshredderanlagen in geschlossenen Hallen
84 Autokinos (*)
85 Betriebshöfe für Straßenbahnen
86 Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
87 Umladestationen für Abfälle

VI. 300 m

88 Steinbrüche
89 Ton- und Lehmgruben
90 Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
91 Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -poliereien
92 Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
93 Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln
94 Gewinnung von Kalkstein
95 Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
96 Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
97 Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen in geschlossenen Hallen (*)
98 Anlagen zur Herstellung von künstlichen Steinerzeugnissen und Terrazzowaren
99 Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen
100 Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen
101 Gewinnung von Rohbims und Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen
102 Anlagen zur Herstellung von Asbestzementwaren
103 Schlackenmahlanlagen
104 Gaserzeugungsanlagen
105 Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
106 Preßwerke (*)
107 Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)
108 Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
109 Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
110 Metallhalbzeugwerke, Walz-, Hammer- und Preßwerke für Kupfer, Blei und sonstige Metalle (ohne Leichtmetalle), Metalldrahtziehereien
111 Metallgießereien, Schwer- und Leichtmetallgießereien
112 Anlagen zur Herstellung von Lüftungsanlagen
113 Maschinenfabriken (Großbetriebe)
114 Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
115 Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
116 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
117 Verzinkungsanlagen
118 Emaillieranlagen
119 Anlagen zur Altölregenerierung
120 Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
121 Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Pigmenten
122 Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
123 Lackfabriken
124 Anlagen zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
125 Anlagen der Dachpappenindustrie
126 Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen
127 Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
128 Anlagen zur Herstellung von Förderbändern und Reifen
129 Anlagen zur Herstellung von Asbestwaren
130 Porzellan- und Keramikwerke
131 Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
132 Glashütten für Flachglas
133 Säge-, Furnier- und Schälwerke
134 Holzimprägnier- und -auslaugeanlagen
135 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
136 Anlagen zur Herstellung von Polstergestellen
137 Holzmehlfabriken
138 Anlagen zur Holzveredelung
139 Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
140 Kartonagenfabriken
141 Rotationsdruckereien
142 Webereien (*)
143 Anlagen zur Textilveredelung (Ausrüstung) einschließlich Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten, Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
144 Stärkefabriken
145 Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen
146 Schokoladen- und sonstige Süßwarenfabriken
147 Räuchereien
148 Fischverarbeitende Fabriken
149 Sauerkonservenfabriken
150 Lebensmittelfabriken für Gefrierkost
151 Kaffeeröstfabriken
152 Hefefabriken
153 Brauereien und Mälzereien
154 Brennereien
155 Getränkeabfüllanlagen (*)
156 Großhandelsbetriebe mit Stückgutumschlag oder mit Umschlag von losen Gütern
157 Zeitungsspeditionen (*)
158 Einkaufszentren und Verbrauchermärkte
159 Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe
160 Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien, Autohöfe
161 Kläranlagen
162 Betriebshöfe der Müllabfuhr

VII. 200 m

163 Anlagen zur Herstellung von Isolier- und Leichtbauplatten aus Bimsbaustoffen
164 Umspannwerke mit Kapselung über 110 KV Unterspannung (*)
165 Spinnereien
166 Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien
167 Mühlen
168 Futtermittelfabriken
169 Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
170 Fleischwarenfabriken
171 Geflügelschlachtereien
172 Milchverwertungsanlagen
173 Speisewürzefabriken
174 Großkühlhäuser
175 Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen

VIII. 150 m

176 Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)
177 Anlagen zum Bootsbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen
178 Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
179 Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
180 Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
181 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
182 Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
183 Tischlereien und Schreinereien
184 Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Möbelpolstereien, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
185 Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
186 Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauerkonservenfabriken
187 Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
188 Bauhöfe
189 Zimmereien
190 Autolackierereien
191 Gerüstbaubetriebe
192 Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung
193 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung

IX. 100 m

194 Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefonie- und Telegraphiergerätebau, Elektro-, elektronische und feinmechanische Industrie
195 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
196 Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
197 Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
198 Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln
199 Anlagen der Farbwarenindustrie
200 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
201 Vulkanisierbetriebe
202 Druckereien ohne Rotationsdruck (*)
203 Tapetenfabriken
204 Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte, Putzwolle und Hutstoffen
205 Kleiderfabriken
206 Herstellung von Essig und Senf
207 Automatische Autowaschanlagen mit Gebläse (*)

X. 50 m

208 Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken
209 Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen
210 Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs
211 Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und § 23 BauNVO

NEBENANLAGEN gem. § 14 BauNVO und BauONW sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

GARAGEN können gem. § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Vorschriften der Landesbauordnung errichtet werden. Die Garagen sind in diesem Fall als Einzel- oder Doppelgaragen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Hauptgebäude zu errichten.

Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke zwischen den Gebäuden und der Straße, die zur Nutzung der baulichen Anlagen nicht unbedingt erforderlich sind, sind als Vorgärten landschaftsgärtnerisch zu gestalten.

HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 BBauG

Die Oberkante der Erdgeschoßfußböden der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,6 m über der Oberkante der zugehörigen Erschließungsanlage (Bürgersteig) liegen.

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG

Die Sichtfelder an Straßeneinmündungen sind von jeder sichtbehindernden Nutzung freizuhalten. Anpflanzungen und sonstige Nutzungen dürfen die Höhe von 0,6 m über Fahrbahn nicht überschreiten.

PFLANZGEBOT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG

Die mit einem Pflanzgebot überlagerten Flächen sind mit geschlossenen Heckenbepflanzungen aus hochwachsenden heimischen Gehölzen zu erstellen und dauernd zu unterhalten.

III. GESTALTALTUNGSFESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 4 BBauG i.Verb. mit § 103 BauONW

III.I. FÖRMLICHE FESTSETZUNGEN

Firstrichtung des vorherrschenden Baukörpers

30°-45° zulässige Dachneigung

III.II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FASSADEN: Für die Gestaltung der Fassadenflächen sind blanke Metallelemente und bei Neubauten Bahnen mit aufgelegten oder eingeprägten Steinstrukturen unzulässig.

DREMPEL: Drempel, gemessen an der Gebäudeaußenkante, von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Tragekonstruktion der Dachhaut sind bei
a) eingeschossigen Gebäuden bis zu einer Höhe von 0,75 m zulässig
b) zweigeschossigen Gebäuden bis zu einer Höhe von 0,4 m zulässig

DACHGAUPEN: Die Länge von Dachgaupen darf die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten. Dachgaupen müssen einen Abstand von 2,50 m vom Ortgang einhalten.

WERBEANLAGEN: Für genehmigungspflichtige Werbeanlagen genügt im Gewerbegebiet gem. § 103 Abs. 2 BauONW eine Bauanzeige. Genehmigungspflichtige Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie sind im WA-Gebiet bei
a) eingeschossigen Gebäuden nur unterhalb der Traufenhöhe zulässig
b) zweigeschossigen Gebäuden nur bis zur Höhe der Fensterbrüstung im 1. Obergeschoß zulässig.

GARAGEN: Aneinandergebaute Garagen sind in ihrer äußeren Gestaltung sowie in der Höhe und in der Dachform einheitlich auszuführen.

EINFRIEDIGUNGEN: Einfriedigungen von Vorgärten an der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen oder zwischen benachbarten Vorgärten sind im WA-Gebiet bis zu einer Höhe von 0,4 m zulässig. Sichtblenden sind bis zu einer Höhe von 2,00 m im unmittelbarem Terassenbereich und auf Grundstücksteilen, die dem Einblick von der Straße entzogen sind, zulässig. Sie sind durch geeignete Bepflanzung einzugrünen.

IV. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

I. §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW 1979 S. 594)

II. §§ 1, 2, 2a, 8-13a und 30 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d. Neufassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. 1976 I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. 1979 I, S. 949).

III. § 103 der BauONW für das Land NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96), und des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung vom 15.07.1976 (GV NW S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV NW S. 122), in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG i.d.F. der 4. Änderungsverordnung vom 18.10.1978 (GV NW S. 545) und § 9 Abs. 4 BBauG.

IV. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung v. 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1763).

V. Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. I. S. 21).

GENEHMIGUNGSVERFAHREN / GESTALTUNG

Diese Gestaltungssatzung wurde vom Rat der Stadt Ennigerloh am 22.9.1980 gem. § 103 BauONW beschlossen.
Ennigerloh, den 15.10.1980
(Siegel: Stadt Ennigerloh)
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Diese Gestaltungssatzung wurde gem. § 103 BauONW i.V. mit § 77 BauONW mit Verfügung vom 23.12.1980 Az.: 638.5 Nr. 76/80 genehmigt.
Warendorf, den 23.12.1980
(Siegel: Kreis Warendorf)
Der Oberkreisdirektor
I.A.
Kreisbaudirektor

GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt. Die Festsetzungen der städtebaulichen Planung sind geometrisch eindeutig.
Warendorf, den 15.10.1980
(Siegel: Kreis Warendorf, Katasteramt in Beckum)
Der Oberkreisdirektor
I.A.
Kreisvermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 17.9.1979 beschlossen.
Ennigerloh, den 15.10.1980
(Siegel: Stadt Ennigerloh)
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Offenlegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 2a Abs. 6 BBauG am 28.4.1980 beschlossen.
Ennigerloh, den 15.10.1980
(Siegel: Stadt Ennigerloh)
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gem. § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 26.6.1980 bis einschließlich 28.7.1980 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ennigerloh, den 15.10.1980
(Siegel: Stadt Ennigerloh)
Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat gem. § 4 GONW und § 10 BBauG diesen Bebauungsplan einschließlich der mit ✳ eingetragenen Änderungen am 22.9.1980 als Satzung beschlossen.
Ennigerloh, den 15.10.1980
(Siegel: Stadt Ennigerloh)
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Gemäß § 11 BBauG ist dieser Bebauungsplan mit Verfügung vom 4.12.1980 Az.: 35.2.1-5205 - genehmigt worden.
Münster, den 4.12.1980
(Siegel: Der Regierungspräsident Münster)
Der Regierungspräsident
I.A.
Reg.-Baurat

Die Genehmigung und die Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 12 BBauG und die Veröffentlichung dieser Gestaltungssatzung gem. § 4 GONW ist am 17.1.1981 öffentlich bekanntgemacht worden.
Dieser Bebauungsplan ist somit gem. § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.
Ennigerloh, den 19.1.1981
(Siegel: Stadt Ennigerloh)
Der Stadtdirektor

STADT ENNIGERLOH
ORTSTEIL ENNIGERLOH

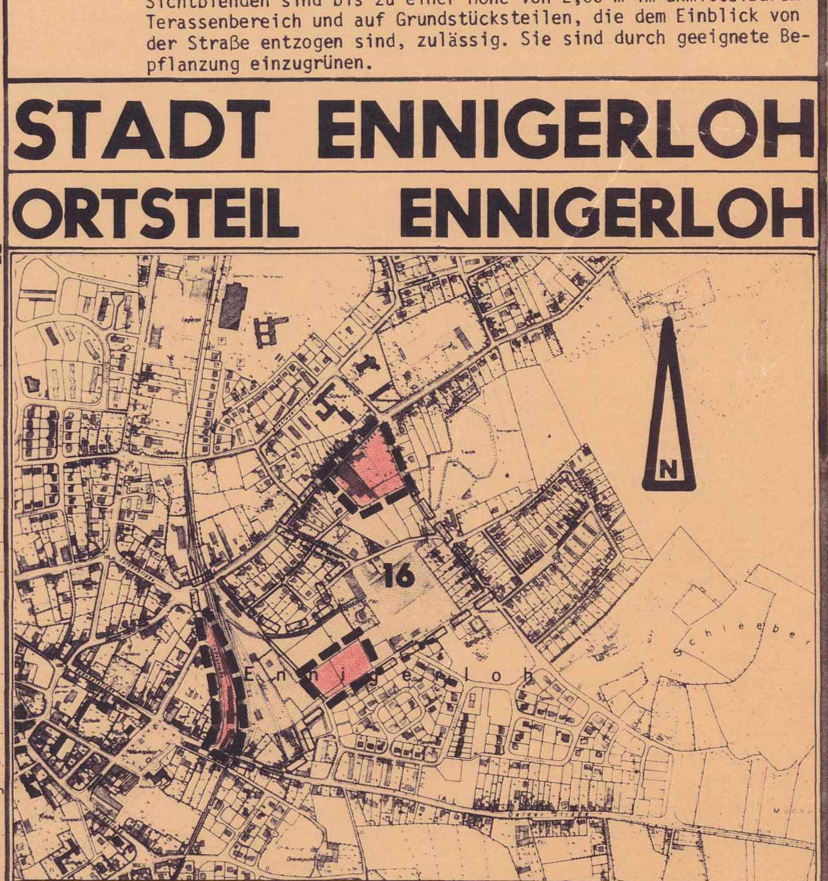

ÜBERSICHTSPLAN — MASSTAB 1:10000

BEBAUUNGSPLAN NR. 16
IM SINNE DES § 30 BBauG
1. ÄNDERUNG DER 1. ÄNDERUNG

GEMARKUNG: ENNIGERLOH — MASSTAB: 1:1000
FLUR: 5 — RECHTSVERBINDLICH SEIT: 17.1.1981
PLAN: 1. 2. 3. ✕ AUSFERTIGUNG — GEZ.: HOLT.

Dieser Bebauungsplan wurde vom Bauamt der Stadt Ennigerloh entworfen und aufgestellt.
Ennigerloh, im Juni 1980
(Gerdes) Stadtoberbaurat — (Holtkötter) Ing.(grad.) Architektur